Leistungsbeschreibung
zur EU-Ausschreibung Garten- und Baumpflegearbeiten
am Standort Hannover

INHALT

1 Einleitung....2
2 Leistungsumfang....3
2.1 Rasenflächen....3
2.2 Pflanzflächen....3
2.3 Gehölzschnitt....4
2.4 Heckenschnitt....4
2.5 Laubarbeiten....4
2.6 Pflanzkübel im Freien....4
2.7 Innenhöfe und Dachgärten....5
2.8 Wässern und Gießen....5
2.9 Pflanzenschutz....5
2.10 Entsorgung....5
2.11 Teichreinigung....5
2.12 Terrassenreinigung....5
2.13 Sonderleistungen Gartenpflege und Baumarbeiten....6
3 Anlagen....6

1 EINLEITUNG

Ausschreibungsgegenstand

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) unterhält umfangreiche Garten- und Freiflächen am Landesfunkhaus Niedersachsen in Hannover in der Anlage und Pflege mit einem parkähnlichen Charakter und einer außerhalb befindlichen Liegenschaft mit Grünflächen.

LFH NDS Rudolf-von-Bennigsen-Ufer 22 inkl. Lehzenstr. 7, Wiesenstraße 28, Auf dem Emmerberge 19 und 23

Die Unterhalts- und Pflegeleistungen vergibt der NDR nur an Garten- und Landschaftsbauunternehmen, die Mitglied im Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. bzw. einem der zwölf jeweiligen Landesverbände sind oder einem vergleichbaren Verband in Europa. Die nachfolgende Leistungsbeschreibung ist für das NDR Landesfunkhaus Niedersachen in Hannover allgemein gültig. Alle Arbeiten und Pflegeleistungen sind nach dem heutigen Stand der Technik und den gültigen Richtlinien und Normen auszuführen.

Die nachfolgend beschriebenen Gartenpflegearbeiten sind einmal wöchentlich am Dienstag möglichst von einem festen Mitarbeiterkreis durchzuführen. Der/die deutschsprachige Vorabeiter*in der Pflegekolonne muss ein*e Landschaftsgärtner*in oder Vorarbeiter*in mit gleichwertiger Ausbildung sein und nach Bedarf auch in der Pflege mitarbeiten. Diese*r muss die notwendigen jahreszeitlichen Arbeitsabläufe für die Betriebsstätte eigenverantwortlich planen, durchführen und mit entsprechendem Vorlauf mit Allgemeine Dienste regelmäßig abstimmen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber bis vier Wochen nach Auftragsvergabe einen jährlichen Ablaufplan zur Durchführung der Arbeiten vor.

Alle auf dem NDR Gelände eingesetzten Mitarbeiter*innen sind mit Dienstkleidung und -ausweis auszustatten.

Vom Frühjahr bis zum Herbst werden drei bis vier Geländebesichtigungen zur Begutachtung des Geländes und des Pflegezustandes durchgeführt. Außerdem erfolgt eine jährliche Baumkontrolle aller Bestandsbäume (ca. 90 Stück) zur Verkehrssicherung gemäß FLL. Daraus resultierende Baumpflegearbeiten sind im Auftrag enthalten.

Teilnehmer*innen an den jeweiligen Begehungen sind:
der NDR, vertreten durch Allgemeine Dienste und
der Auftragnehmer (AN), vertreten durch den/die Gartenmeister*in und im Spätsommer ein*e Baumpfleger*in.

Diese Abstimmungstermine sind Teil der Gesamtleistung und werden nicht gesondert vergütet.

Es sind moderne, emissionsarme, dem heutigen Stand der Technik und der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechende Maschinen und Arbeitsgeräte vorzuhalten und einzusetzen, benzinbetriebene Geräte sind möglichst zu vermeiden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Unfallverhütungsvorschriften/Arbeitsschutzrichtlinien gemäß der Broschüre „Arbeitsschutz – Hinweise für Firmen auf dem Gelände des NDR“ einzuhalten. Dafür unterweist der Auftragnehmer seine Mitarbeitenden und bestätigt dies dem NDR mit einer jährlichen Dokumentation.

Der Einsatz von lärmintensiven Maschinen (z. B. Laubgebläse, Rasenmäher, usw.) ist lediglich zwischen 7:00 und 9:00 Uhr möglich, nach 9:00 Uhr nur in Absprache mit den Allgemeinen

Diensten oder mit akkubetriebenen Geräten. Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) der Stadt Hannover ist zu beachten.

Sämtliche für die Erbringung der Leistung erforderlichen Geräte und Werkzeuge sind ständig vorzuhalten und müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein.
Für die Betriebsstätte sind ausreichend Fahrzeuge für Transporte und Transportkapazitäten zur Durchführung der Arbeiten wie Entsorgung von Grüngut und insbesondere im Herbst, Laub und Baumfrüchte vorzuhalten.

Im Urlaubs- oder Krankheitsfall sind die Mitarbeiter*innen durch eine kompetente Fachkraft zu ersetzen. Aufenthaltsräume für die Gärtner und Räume für Maschinen und Geräte stehen nicht zur Verfügung.

Vom Personal des Auftragnehmers festgestellte Mängel und/oder verursachte Schäden sind dem NDR unverzüglich mitzuteilen.

Vor Angebotsabgabe muss der Bieter die Anlagen in Augenschein nehmen.

Der derzeitige Pflegezustand muss unbedingt gehalten werden. Eine Verbesserung ist jedoch zulässig.

2 LEISTUNGSUMFANG

Sämtliche Pflegeleistungen sind nach den Vorgaben der DIN 18919 | 2016-12 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)“ auszuführen, sofern nicht anders beschrieben.

2.1 Rasenflächen

Rasenflächen (ca. 4470 m²) sind spätestens bei einer Wuchshöhe größer 10 cm zu mähen, Schnitthöhe: 5 cm. Auf ein einheitliches Schnittbild wird besonderer Wert gelegt, deshalb sind die Rasenflächen in einem Durchgang zu mähen. Müll, Unrat und Vegetationsreste sind vor jedem Schnitt aufzunehmen, Maulwurfshügel sind einzuebnen. Auf geeigneten Flächen ist ein Mulchmäher z. B. mit zweitem Schnittwerk zu verwenden, so dass das entsprechend fein zerkleinerte Schnittgut gut verteilt auf den Rasenflächen verbleiben kann. Sollte partiell dennoch Schnittgut in Klumpen oder Haufen liegend bleiben, ist dieses abzuharken.

Rasenflächen sind nach Bedarf und vorheriger Begutachtung ggf. in Teilflächen zu düngen. Die Düngung erfolgt einmal jährlich zu Beginn der Vegetationsperiode mit einem Anschubdünger und zum Ende der Wachstumsperiode mit einem Kali betontem Langzeitdünger. Gewässert werden die Rasenflächen nicht, eventuelle Kahlstellen sind mit Regenerationsmischung nachzusäen. Sämtliche Rasenkanten sind sauber aufzunehmen und abzustechen, Laub und herabfallendes Totholz ist abzuharken. Der letzte Schnitt im Jahr ist so durchzuführen, dass die Rasenflächen kurz überwintern. Es darf kein Laub im Winter auf den Rasenflächen verbleiben.

2.2 Pflanzflächen

Die Pflanzflächen sind in Bodendecker Höhe bis 0,50 m und Strauchpflanzung Höhe bis 3,00 m zu unterscheiden.

Die Pflanzflächen sind größtenteils dicht eingewachsen. Wildkräuter sind laufend zu entfernen, auf keinen Fall dürfen sie in Blüte gehen oder gar aussamen, Wurzelunkräuter sind mit Wurzeln bzw. Rhizomen auszugraben. Die Bearbeitungstiefe des Bodens sollte zur Schonung des Wurzelwerkes und auf Grund von baulichen Einschränkungen (Rohrleitungen, Kabelkanäle etc.) zwei bis fünf cm nicht überschreiten. Tiefergehende Bearbeitungen sind zwingend mit dem NDR vorab zu klären.

Chemische Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Trockene Pflanzenteile und abgeblühte Blütenstände sind nach dem Winter abzuschneiden, Wildlinge bei Veredelungen sind zu entfernen. Sichtbares den Gesamteindruck der Anlage störendes Laub ist zu entfernen.

Kein Mulchen von Pflanzflächen. Abfuhr enthalten in Pauschalbetrag.
Es darf nach Rücksprache mit den Allgemeinen Diensten mit Rindenhumus gearbeitet werden. Vor dem Ausbringen von Rindenhumus sind die Flächen mit 60 g/m² organischem Stickstoffdünger wie z. B. Hornspäne zu düngen, dieser ist flach in den Boden einzuarbeiten. Düngungen nur nach Bedarf und Rücksprache mit Allgemeine Dienste, die Abrechnung der Materialkosten erfolgt dann auf Nachweis.

Rosen sind fach- und sortengerecht zu pflegen. Pflanzen- oder Grünlieferungen zum Ersatz sind mit Allgemeine Dienste abzustimmen und werden - ebenso wie erforderliche Substrate - gesondert vergütet (Vorlage der Lieferantenrechnung + 10 % Regiekosten).

Alle Großgehölze und Bäume sind regelmäßig auf Totholz, Krankheiten und Trockenheit zu überprüfen. Wird einer dieser Mängel festgestellt, ist dies unverzüglich Allgemeine Dienste zu melden.

2.3 Gehölzschnitt

Zur Überwachung des Pflanzenwachstums gehört der fachgerechte Rückschnitt der Gehölze während der Vegetationsruhe zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar, bei Blühgehölzen nach der Blüte. Der Rückschnitt soll mit geeignetem Werkzeug fachgerecht erfolgen, Schnittstellen müssen glatt sein. Beim Rückschnitt ist auf die natürliche Wuchsform der Gehölze einzugehen. Verjüngungsschnitte sind nach Bedarf durchzuführen. Gehölze die in Verkehrsflächen, Parkplätze, Notausgänge, Schachtabdeckungen, Gullys, Kasematten, Lichtschächte und öffentliche Gehwege hineinwachsen, sind zurückzuschneiden. Ebenso sind Fenster, Lampen, Hausnummern usw. im Sommer freizuschneiden.

Der fachgerechte und artenspezifische Rückschnitt hat abschnittsweise im Turnus von ca. vier Jahren zu erfolgen. Ausnahmen bilden Gehölze, die jedes Jahr ganz oder selten zurückgeschnitten werden müssen. Totholz aus Solitärgehölzen ist bis in drei Meter Höhe zu entfernen.

2.4 Heckenschnitt

Der Heckenschnitt erfolgt in allen Liegenschaften zweimal jährlich zwischen dem 1. Juli bis spätestens 30. September. Die Hecken sind bis auf die alten Schnittflächen im Querschnitt konisch nach oben zulaufend zu schneiden, soweit keine andere Regelung besteht, unregelmäßiger Wuchs ist in der Höhe und Breite auszugleichen. Der Schnitt ist mit der Heckenschere auszuführen. Mähbalken, Motorsägen oder ähnliches dürfen nicht zum Einsatz kommen. Nach dem Schnitt sind die Hecken auszuharken und von Wildsämlingen sowie trockenen und beschädigten Pflanzenteilen zu befreien, die angrenzenden Wege, Plätze und Vegetationsflächen sind zu säubern und auf Schädlingsbefall zu überwachen.

2.5 Laubarbeiten

In den Zeiträumen März bis Mai und September bis November eines jeden Jahres muss anfallendes Laub auf allen Flächen gesammelt und entsorgt werden, inklusive Reinigung von definierten Lichtschächten und Kasematten.

2.6 Planzkübel im Freien

In Haus 1 Innenhof 2 gibt es z.Zt. im Außenbereich drei Pflanzkübel.
In Haus 12 unter dem Brückengang nach Haus 2 gibt es z.Zt. 3 Großkübel.
Diese sind bepflanzt und entsprechend zu pflegen.

2.7 Innenhöfe und Dachgärten

Die Flächen und Pflanzungen in den Innenhöfen und auf dem Dachgarten Haus 12 sind wie die übrigen Gartenflächen zu pflegen. Die Bodenlockerung hat unter besonderer Berücksichtigung des Wurzelwerks und der Dachhaut zu erfolgen. Alle zu entsorgenden Materialien wie Schnitt- und Kehrgut sind in dichten Behältnissen zu transportieren, so dass Innenräume nicht verschmutzt werden. Ein Maschineneinsatz ist in den Innenhöfen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr und nach Absprache mit den Allgemeinen Diensten möglich.

2.8 Wässern und Gießen

Bei Trockenheit sind alle Pflanz-, Gehölz- und Jungbaumflächen ausreichend zu wässern, bevor sie Schaden nehmen, speziell ist auf Rhododendren und andere „Moorbeetpflanzen“ zu achten. Die Pflanzkübel sind ebenfalls zu wässern.
Großgehölze und Bäume sind nach Bedarf mit mindestens 100 l/Arbeitsgang zu wässern. Diese sind mit einer Spüllanze oder durch Einsatz von Wassersäcken so zu wässern, dass ausreichend Wasser in den Wurzelraum gelangt, Ausspülungen im Wurzelbereich sind zu vermeiden, keinesfalls darf Wasser oberirdisch abfließen. An Jungbäumen werden außerdem Bewässerungssäcke eingesetzt. Wasserentnahmestellen sind auf den Grundstücken vorhanden, das Wasser wird vom NDR gestellt. Schläuche sind so auszulegen, dass sie keine Stolpergefahr auf den Wegen darstellen. Schlauchmaterial wird vom NDR gestellt, Spüllanzen sind vom AN zu liefern und vorzuhalten.

2.9 Pflanzenschutz

Die Kontrolle des Gesundheitszustandes der Pflanzen einschließlich Schädlingsbefall gehört zu den Aufgaben des/ der Vorarbeiter*in. Notwendige Schutzmaßnahmen sind den Allgemeinen Diensten vorzuschlagen und erst nach Zustimmung der Allgemeinen Dienste dürfen die Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgen. In jedem Fall dürfen nur Mittel angewandt werden, die zurzeit gültig und von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sind. Herbizide werden auf dem NDR-Gelände nicht eingesetzt. Müssen Pflanzenschutzmittel mit einer Spritze ausgebracht werden, so hat dieses nur nach Abstimmung mit den Allgemeinen Diensten in den ganz frühen Morgenstunden (bis 7:00 Uhr) zu erfolgen.

2.10 Entsorgung

Die anfallenden Gartenabfälle und sonstiges Schnittgut, sowie auch das im Herbst und Frühjahr anfallende Laub, werden vom AN abtransportiert und fachgerecht entsorgt.

2.11 Teichreinigung

Haus 1, Innenhof 1 (1 x jährlich Grundreinigung). 14-tägig mit Auffüllen Wasser und Kontrolle.

Haus 2, Außenterrasse/Studioküche (1 x jährlich Grundreinigung). Anwendung von Algenbeseitigung 14-tägig sowie wöchentliche Skimmerreinigung.

2.12 Terrassenreinigung

Reinigung der Terrassenflächen

Reinigung der Terrassenflächen an den benannten Standorten. Entfernung von Moos, Wildaufwuchs und sonstigen Verunreinigungen. Reinigung der Oberflächen unter Berücksichtigung des jeweiligen Belags.
Fachgerechte Entsorgung des anfallenden Materials.

Standorte:
Haus 1 Dachterrasse Windfang Großes Foyer (ca. 400m²), Innenhof 2 (40m²), Kasematten in den Außenbereichen (ca. 220 m²)
Haus 2 Außenterrasse Studioküche (ca. 110 m²) und Terrasse 2. OG (ca. 40m²)

Haus 10 3. OG (ca. 20m²),
Haus 12 Außenterrasse EG (ca. 570m²) und Außenflächen 3. OG (ca. 80m²)
sowie Lehzenstraße 7 EG (ca. 60m²).

2.13 Sonderleistungen Gartenpflege und Baumarbeiten

Im Auftrag von den Allgemeinen Diensten und nach Bedarf in Absprache mit der/dem zuständigen Landschaftsarchitekten*in werden dem/der Vorarbeiter*in Neugestaltungen und Änderungen in zu überarbeitenden Teilbereichen übertragen, die im Leistungsumfang enthalten sind.
Die erledigten Arbeiten werden durch die Allgemeinen Dienste abgenommen. Die anfallenden Pflanzenlieferungen werden gesondert beauftragt und abgerechnet. Die Ausführung der Pflanzungen ist im Leistungsumfang enthalten. Bei aufwändigeren Arbeiten wird nach vorheriger Rücksprache mit den Allgemeinen Diensten Extra-Personal gestellt und abgerechnet.

Außerdem sind im Rahmen des Bauunterhalts GaLa-Arbeiten zur Wiederherstellung von Grünanlagen nach Aufgrabungen für Kabel-/Rohrgräben zu erbringen. Sollte dafür Extra-Personal erforderlich sein, wird dieses wie vorstehend abgerechnet, dito Pflanzenlieferungen.

Alle Sonderleistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis abgebildet sind, wie z. B. notwendige Baumfällungen, Ersatz- und Neupflanzungen und werden gemäß gesondertem Angebot abgerechnet.

3 ANLAGEN

Bestandteil der Leistungsbeschreibung ist der für die jeweiligen Leistungen maßgebliche Übersichtsplan.

- NDR Lageplan